

Grund der Vorlage

VO/0080/23, fehlende Stellungnahme

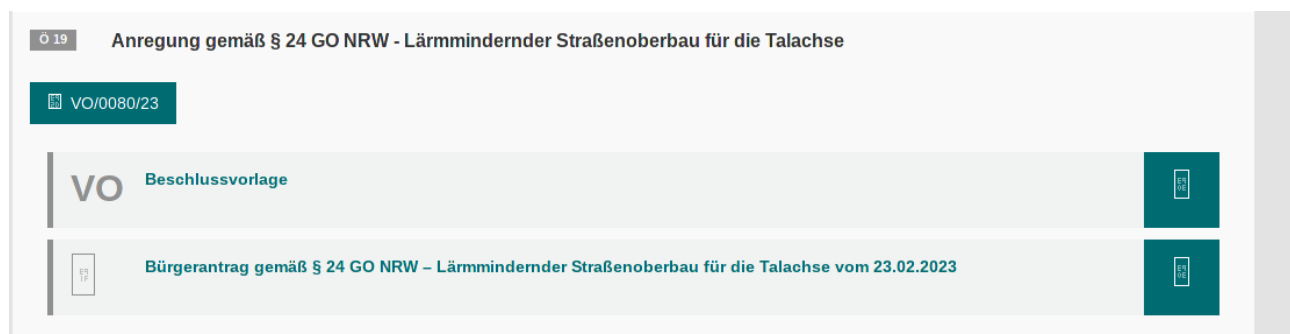
Anregung

Der Hauptausschuß nimmt die Stellungnahme des Petenten zu VO/0080/23 zur Kenntnis.

Begrün(d)ung

In VO/0080/23 nimmt die Verwaltung Stellung zur Anregung № 238 des Petenten, auf der vielbefahrenen Talachse sofortige Maßnahmen zum Lärmschutz der Anwohner anzuordnen. Die genannte VO wurde am 25. April im Verkehrsausschuß durchgewunken, d.h. sofortige Maßnahmen zum Lärmschutz auf der Talachse werden nicht ergriffen.

Dazu hat der Petent aufgrund persönlicher Verhinderung anstelle des Rederechts eine Stellungnahme verfaßt, die bis zur Sitzung und auch zwei Tage später (bis 27. April) nicht in das Ratsinformationssystem eingestellt wurde.



Daher folgt (erneut) die Aufforderung, umgehend Lärmschutzmaßnahmen für die Talachse vorzusehen, insbesondere Tempo 30. Nachfolgend auch eine Stellungnahme des Deutsche Städtetages dazu.

Aus VO/0080/23:

Bei den aufgeführten Straßen der Bundesstraße 7 und der Bundesstraße 228 handelt es sich um klassifizierte Hauptverkehrsstraßen. Dem Petenten wurde bereits in anderen Anträgen gemäß 24 GO aufgezeigt, dass eine Temporeduzierung auf Hauptverkehrsstraßen nur angeordnet werden kann, wenn entsprechende Voraussetzungen vorliegen, welche eine Temporeduzierung rechtlich begründen. Die in dem Bereich der Bundesstraße 7 befindlichen Straßen Höhne, Bundesallee, Friedrich-Ebert-Straße und die als Bundesstraße 228 klassifizierte Straße Sonnborner Straße sind in dem 2022 beschlossenen Lärmaktionsplan weiter auch nicht als Lärmbrennpunkte in der Anlage Maßnahmen und Prioritäten aufgeführt, weshalb hier keine Temporeduzierungen aufgrund von Lärmbeeinträchtigungen angeordnet werden können.

Dem Sachbearbeiter dürfte bekannt sein, daß Vorgaben zur Lärmreduzierung eine Rechtsgrundlage im Sinne von § 45 Straßenverkehrs-Ordnung für Tempolimits darstellen, ungeachtet der Tatsache ob

- es sich nun um eine Hauptverkehrsstraße handelt oder nicht und
- Straßen konkret im Lärmaktionsplan auftauchen oder nicht.

Wie aus der nachfolgenden **Übersicht 1** (Quelle: Geoportal Wuppertal.de) ersichtlich, sind auch nach den neuesten Berechnungen Stand 2022 Anwohner der Talachse im höchsten Maße betroffen. Inzwischen ist die Karte dort dunkelviolettschwarz eingefärbt; dies bedeutet nach beiliegender Legende einen dauerhaften Lärmpegel über 75 db(A). Wenn dann diese Strecken nicht, nur beiläufig oder mit „irgendwann unternehmen wir irgendwas“ im Lärmaktionsplan auftauchen, ist dies höchstwahrscheinlich grob fahrlässig. Jeder betroffene Anwohner kann verwaltungsgerichtlich per Untätigkeitsklage die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen überprüfen und notfalls erzwingen.

Die *Verordnung über die Lärmkartierung* (34. BImSchV) zur Lärmkartierung und Umsetzung entsprechender lärmmindernder Maßnahmen besteht seit 2006. Danach sind unter anderem Städte über 100.000 Einwohner verpflichtet, eine Lärmkartierung vorzunehmen und in einem Lärmaktionsplan Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, daß der Lärm unter bestimmte Grenzwerte fällt. Die Lärmkartierung sollte bis 2008 erfolgen. In Wuppertal hat man diese Verpflichtung leider um 10 Jahre „verpennt“, geschweige denn Maßnahmen dazu umgesetzt.

Die Stadt Wuppertal hat sich offiziell der *Resolution Tempo 30 – Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten*¹ des Deutschen Städtetages an den Bund angeschlossen. Darin wird zu den ohnehin vorhandenen Möglichkeiten, unabhängig von rein verkehrlichen Anforderungen Tempo 30 anordnen zu können, eine weitergehende bzw. grundsätzliche Möglichkeit dazu gefordert.

In der Begründung heißt es unter anderem:

Seit langem wissen wir, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen erhebliche positive Auswirkungen haben:

- Die Straßen werden sicherer, gerade für die besonders Gefährdeten, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs bzw. mobilitätseingeschränkt sind.
- Die **Straßen werden leiser** und das Leben der Anwohnerinnen und Anwohner deutlich angenehmer und gesünder.
- Bei Gewährleistung eines guten Verkehrsflusses **kann auch die Luft in den Straßen sauberer** werden.
- Die Straßen gewinnen ihre Funktion als multifunktionale Orte zurück, die mehr sind als Verbindungen von A nach B.

Das bedeutet, daß auch die Stadt Wuppertal – zumindest in der Öffentlichkeitsarbeit – der Meinung ist, daß Tempo 30 Lärm reduziert und die Luft sauberer macht. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen muß sie aber nicht erst auf eine Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung warten. Die Stadt Wuppertal hat nicht nur die Möglichkeit, Tempo 30 als eine schnelle und günstige Maßnahme zur Lärm- und Abgasreduktion anzuordnen. Vielmehr ist sie dazu wie oben dargelegt gesetzlich verpflichtet.

Daher ist nicht nachvollziehbar, wieso die Talachse als eine der meistbefahrenen Straßen Wuppertals weder ganz oben im Lärmaktionsplan auftaucht, noch kurzfristig wirksame Maßnahmen wie Tempolimits in Betracht gezogen werden. Diese benötigen im Gegensatz zu Baumaßnahmen wie beim lärmmindernden Asphalt kaum finanzielle und personelle Ressourcen und sind kurzfristig umsetzbar.

Am Rande bemerkt kann der Sachbearbeiter die Vorlagen bestimmt auch als Original-PDF-Datei einstellen, damit Interessenten das Dokument durchsuchen können und vor allem die Qualität erhalten bleibt.

1 Link: <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Presse/2023/Deutscher-Staedtetag-Resolution-Tempo-30.pdf>



Übersicht 1: Umgebungslärm 24h, Stand 2022. Das Band vom Sonnborder Kreuz (BAB 46) oben und Langerfeld (unten) ist durchgehend violett. Das Original-PDF erlaubt auch das Heranzoomen (Detailansicht).